

BDK e.V. · Mauerstr. 83-84 · 10117 Berlin

An die
Mitglieder des
Berufsverbandes der Deutschen Kieferorthopäden e.V.

16.07.2024

Einladung zur Mitgliederversammlung 2024

Liebe Mitglieder,


hiermit lade ich Sie zur ordentlichen Mitgliederversammlung des Berufsverbandes der Deutschen Kieferorthopäden e.V. ein. Die Mitgliederversammlung findet auch in diesem Jahr im Rahmen der Jahrestagung der DGKFO in Freiburg statt und zwar

am Donnerstag, den 26.09.2024 ab 15:30 Uhr
in der
Messe Freiburg
(voraussichtlich Konferenzraum 7+8)
Neuer Messplatz 1, 79108 Freiburg im Breisgau

Es gilt die anliegende Tagesordnung.

Ich freue mich, Sie alle in Freiburg zu sehen.

Ihr



Dr. Hans-Jürgen König
1. Bundesvorsitzender

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bestellung des Protokollführers und des Führers der Rednerliste, Bekanntgabe der Tagesordnung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
4. Bericht des Bundesvorstandes und Aussprache
5. Jahresabschluss 2023 und Haushaltsplan 2025
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Bundesvorstandes
8. Genehmigung des Haushaltsplanes 2025
9. Änderung der Satzung (§§ 4 und 14) gem. Anlage
10. Wahlen
 - 10.1. Wahlen zum Bundesvorstand
 - 10.2. Wahl der Kassenprüfer
11. Anträge
12. Verschiedenes + Termine

Anlage zu TOP 10.1

Antrag an die Mitgliederversammlung 2024

Antragsteller: Gesamtvorstand

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

1. In § 4 wird der folgende Passus ersatzlos gestrichen:

„und in Bezug auf Ziffer 1 – 3 weder für den Medizinischen Dienst (MD) noch für eine Eigeneinrichtung einer Krankenkasse oder Krankenversicherung tätig ist.“

Begründung:

Es erscheint nicht mehr erforderlich, Kolleginnen und Kollegen allein aufgrund der Wahl ihres Auftrag- oder Arbeitgebers von einer Mitgliedschaft im BDK auszunehmen. Im Hinblick auf die Tätigkeit für den Medizinischen Dienst ist zu bedenken, dass auch gesetzgeberisch jüngst Maßnahmen ergriffen wurden, um die fachliche Unabhängigkeit des MD weiter zu stärken. Auch bundesmantelvertraglich sind Vertragsgutachterwesen und MD gleichgestellt, sodass es nicht zielführend ist, die dort tätigen Kollegen von der Meinungsbildung im Verband auszuschließen.

2. § 14 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt gefasst:

„Der Bundesvorstand (§ 26 BGB) besteht aus bis zu acht Mitgliedern, dem ersten und zweiten Bundesvorsitzenden und mindestens 5 und höchstens sechs Beisitzern, die Mitglieder des Vereins sein müssen **und als Fachzahnärztin bzw. Fachzahnarzt für Kieferorthopädie tätig sind.**“

§ 14 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt gefasst:

„Der erste **oder** der zweite Bundesvorsitzende müssen in freier Praxis tätig sein. **Insgesamt muss die Mehrheit der Mitglieder des Bundesvorstands in freier Praxis tätig sein.**“

Begründung:

Die Strukturen unseres Berufsstandes verändern sich. Ein großer Anteil von Kollegen ist zu Beginn, am Ende oder sogar das gesamte Berufsleben hindurch angestellt tätig. Um auch angestellten Kollegen eine Möglichkeit der berufspolitischen Tätigkeit bis zur Verbandsspitze zu ermöglichen, ist es erforderlich, die Beschränkungen der Wählbarkeit in die Ämter des ersten und zweiten Bundesvorsitzenden abzubauen. Zu beachten ist allerdings auch, dass die Wahrnehmung der beruflichen Belange insbesondere im Hinblick auf Fragen der Vergütung sowie sämtlicher unternehmerischer Themen sich maßgeblich auf die Inhaberinnen und Inhaber von Praxen auswirkt. Deshalb ist durch ein Mehrheitsquorum von in freier Praxis tätigen Kolleginnen und Kollegen im Bundesvorstand eine angemessene Vertretung dieser Interessen zu gewährleisten. Weiter sollten nur Kollegen in den Bundesvorstand gewählt werden können, die auch tatsächlich als Fachzahnärztin bzw. Fachzahnarzt für Kieferorthopädie tätig sind.